



IR FRIDERICH von

GOTTES Gnaden , König in
 Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des
 Heylⁿ: Römischen Reichs Ertz Cämmerer
 und Churfürst, Souverainer und Oberster

Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz van Oranien,
 Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz,
 in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
 Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
 Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
 berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg,
 Ost-Frieslandt und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin,
 der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-
 rin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein
 der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay,
 und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu
 wissen; Wie das Wir zwar durch ein bereits den 22. No-
 vember 1740. emaniretes, hierbey nochmahls angedrucktes
 Patent, die Einführung und den gebrauch allen frembden
 Saltzes in Unferm Hertzogthum Geldern nachdrücklichst
 verbotnen; dennoch aber gar misfällig vernehmen müssen,
 das solcher Unserer Willens Meinung nicht behörig nachgele-
 bet worden, sondern viele Unserer Vasallen und Unterthanen
 das jhnen nach proportion ihrer Haushaltungen zugeschriebe-
 ne jährliche Saltz Consumptions Quantum entweder gar nicht
 oder doch nicht völlig genommen; Wann Wir aber hier-
 unter Unserem Saltz Regali etwas zu vergeben nicht ge-
 meinert: Als haben Wir allerhöchst befohlen, das ober-
 wehntes Patent nochmahlen aller Orten republiciret, mithin
 alle und jede Unsere getreue Vasallen, Eingefessene und Un-

Pat. fangen den 22. Nov. 1740 an republicirt den 24. Okt. 1741

terthanen ohne Aufnahme gewarnet werden sollen ; gleich sie dann hierdurch und Krafft dieses allergnädigst gewarnet werden , sich darnach zu achten , und kein anderes Saltz , als das aus Unseren Cocturen kommende , bey denen jeden Orts angeordneten Sellern gnugsam vorräthige Saltz zu erkauffen und zu consumiren , bey Vermeidung das in Entstehung dessen die Contravenienten mit der in mehrbesagtem Patent comminirten Straffe nicht nur ohnnachbleiblich be-
leget , sondern auch diejenigen , welche aus besonderem Eigensinn oder Renitentz an Unfere Verordnung auf ihr zugeschriebenes Consumtions Quantum gar nichts gehohlet haben dörrften , auffer dem noch vorkommenden Umständen nach arbitrariè bestraffet werden sollen.

Damit auch niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne ; Als soll dieses durch öffentlichen Druck bekant gemacht , und nebst dem nochmahls hier angefügten vor allegirten Patent aller Orten gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden. So geschehen und gegeben Geldern in Commissione Regiâ den 22. Maji, 1744.

An Statt und von wegen allerhöchst gedachter seiner Königl. Majest. auch auf Dero allergnädigsten special befehl.



1744

G. V. v. Kröcher.

Heinius.

C. G. v. Reinhart.